

# Satzung der IFA-Gemeinschaft e.V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „IFA-Gemeinschaft“. Nach der angestrebten Eintragung in das Vereinsregister trägt er den Namen mit dem Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Gotha.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereinsjahres ist ein Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Traditionspflege des IFA Automobilbaus, der Erhalt des automobilen Kulturgutes aus der gesamten IFA Produktion, von IFA Importen und deren Vorgängern und Nachfolgern sowie die Förderung der Gemeinschaft von allen Interessierten, vor allem auch zu anderen Personen, Familien, Kindern, Jugendlichen und Vereinen. Hierbei steht die Wissensvermittlung an Kinder und Jugendliche, speziell im Bereich der Tradition des ostdeutschen Automobilbaus und die Verkehrserziehung im Vordergrund.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Informationsvermittlung von technischen, theoretischen und historischen Kenntnissen, in öffentlichen Veranstaltungen, Vorführungen, Aktionstagen etc. für interessierte Bürger, Familien und vor allem für Kinder und Jugendliche. Weiterhin wird der Satzungszweck durch das Sammeln von geschichtlichen Erinnerungen, deren Bewahrung sowie die weitere öffentliche Verbreitung der selben umgesetzt.
- (3) Die Aktivitäten des Vereins sind auf den Erhalt und die Pflege der Fahrzeuge aus der gesamten IFA Produktion sowie IFA Importen auszurichten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Durch öffentliche Veranstaltungen, wie zum Beispiel Ausstellungen und Informationstage, aber auch vor allem durch aktiv gestaltete Aktionstage soll die Geschichte dieser Fahrzeuge einer breiten Öffentlichkeit, auch überregional, zugänglich gemacht werden.
- (4) Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

## § 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (5) Zuwendungen aller Art durch Dritte dürfen nur für den Vereinszweck verwendet werden. Zweckgebundene Zuwendungen dürfen nur für den festgelegten Zweck Verwendung finden.
- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche wie auch juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden.
- (2) Die Mitgliedschaften gliedern sich in zwei Obermitgliedschaften.

##### **unmittelbares Mitglied und mittelbares Mitglied**

Diese gliedern sich noch in ordentliche und außerordentliche Mitglieder, was die Aktivität im Verein und/oder das Alter definiert.

**unmittelbares Mitglied:** Jede natürliche Person, ab Vollendung des 14. Lebensjahres, die Mitglied im Verein ist.

**mittelbares Mitglied:** Jede juristische Person und jede natürliche Person, die über einen anderen Verein Mitglied in unserem Verein ist.

**ordentliches Mitglied:** Alle aktiven Mitglieder die einem Gremium, zum Beispiel Vorstand oder Beirat angehören, Mitglieder und Jugendmitglieder, ob unmittelbar oder mittelbar, sie genießen voll umfassende Mitgliederrechte.

**außerordentliches Mitglied:** Alle Kinder und Jugendliche vor Vollendung des 14. Lebensjahres sowie Fördermitglieder und Ehrenmitglieder (nicht aktive Mitglieder), ob unmittelbar oder mittelbar, sie genießen kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

**Jugendmitglieder:** (ab Vollendung des 14. Lebensjahres, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) Ob als unmittelbares oder mittelbares Mitglied, besitzen die vollen Mitgliederrechte von ordentlichen Mitgliedern. Jugendmitglieder können sich bei der Wahrnehmung ihrer Mitgliedschaftsrechte auch von dem jeweiligen gesetzlichen Vertreter vertreten lassen.

- (4) Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitgliedschaftsarten ergänzend festlegen und die

jeweiligen Befugnisse des außerordentlichen Mitgliederstatus differenzieren.

- (7) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs nicht begründen muss. Ein abgelehnter Bewerber hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, Widerspruch einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann abschließend und endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (8) Mit dem Vereinsbeitritt wird auch die grundsätzliche Zustimmung zur gebotenen Erfassung, Speicherung und zweckbestimmten zulässigen Nutzung der persönlichen Mitgliederdaten erteilt, die der Verein unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes und des Vereinszwecks intern und vertraulich zu verwalten hat. Bei Jugendlichen ist hierzu die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters im Aufnahmeantrag erforderlich.
- (9) Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein und/oder seine Zweckverfolgung verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes mit Zustimmung durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ernante Ehrenmitglieder sind automatisch außerordentliche Mitglieder. Natürliche Personen können unter der Voraussetzung, dass ein nahestehender Verwandter dem zustimmt, auf Vereinsbestehenszeit, posthum zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Mit dem Vereinsbeitritt und der Aufnahme in den Verein erkennt jedes Mitglied die Bestimmungen und Vorgaben dieser Satzung, evtl. ergänzende Richtlinien, Ordnungen sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung an.
- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen der satzungsgemäßen Möglichkeiten das Recht auf Förderung und Teilnahme an allen Aktivitäten des Vereins, zur Nutzung der evtl. Räumlichkeiten des Vereins sowie auf Mitbestimmung über den Verein betreffende Belange.
- (3) Mitglieder haben das Recht, eine Mitgliederversammlung einberufen zu lassen, sofern sich hierzu mindestens ein Fünftel der gesamten Mitgliedschaft zusammenfindet und dies gemeinsam beantragt. Der Antrag muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Der Vorstand leitet die notwendigen Maßnahmen zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ein.
- (4) Die Mitglieder haben die Pflicht, sich für die Verwirklichung des Vereinszwecks einzusetzen, die Beschlüsse der Organe zu achten, verantwortungsbewusst mit dem Eigentum des Vereins umzugehen. Bei Missachtung entscheidet der Vorstand nach Maßgabe seiner Möglichkeiten, die ihm durch Satzung oder Mitgliederversammlung gegeben sind, über das weitere Vorgehen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  1. mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds,
  2. durch Austritt,
  3. durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt unter Einhaltung einer Quartalskündigung zum Ende des Kalenderjahres. Die Austrittserklärung muss schriftlich an ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied gerichtet werden.
- (3) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins wegen Nichterfüllung der Verpflichtungen nach Satzung, Ordnungen und Richtlinien verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein grob unfaires Verhalten gegenüber Vereinsmitgliedern gilt.
- (4) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied rechtliches Gehör unter schriftlicher Mitteilung der Ausschlussgründe zu gewähren. Das betreffende Mitglied hat ab Zugang der beabsichtigten Entscheidung zehn Tage für eine abschließende Äußerung Zeit. Bei rechtzeitiger Berufung (Äußerung) hat der Vorstand innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung zur Entscheidungsfindung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.
- (5) Mit Zugang des Ausschließungsbeschlusses der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betreffenden Mitglieds, die Beitragspflicht besteht bis zum Ablauf des Kalenderjahres. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und mit Zugang wirksam.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch am Vereinsvermögen.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung jeweils verbindlich festlegt.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden per Lastschriftverfahren vom Verein eingezogen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

- (2) Der Beirat ist sofern er besteht, ein beratendes Organ des Vorstandes. Der Vorstand bestimmt die Mitglieder des Beirates.  
Ausnahme bildet hierbei der Vorstandsvorsitzende eines eingetretenen Vereines, dieser ist automatisch mit im Beirat.  
Bei dessen Verhinderung, kann pro Verein auch ein anderer Repräsentant bestimmt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer (Gesamtvorstand).
- (2) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Schatzmeister, bilden den Vorstand nach § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand) und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Für den Vorsitzenden besteht Alleinvertretungsbefugnis, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister vertreten den Verein gemeinsam. Bei Entscheidungen, die Kosten von mehr als 250 Euro nach sich ziehen, bedarf es der Zustimmung des vertretungsberechtigten Vorstands. Die Vertretungsmacht des vertretungsberechtigten Vorstandes wird dahingehend eingeschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften und rechtlichen Verpflichtungen des Vereins bei mehr als 500,00 Euro je Einzelfall generell verpflichtet ist, zuvor die Zustimmung des Gesamtvorstands einzuholen.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds wählen. Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.

## **§ 10 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder ein Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
2. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden bzw. bei deren Verhinderung durch den Schatzmeister.

3. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Die Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung.
5. Mitwirkung bei der Aufnahme und beim Ausschluss von Mitgliedern.
6. Vorschläge über evtl. neue Ortsverbände in der Mitgliederversammlung vorzutragen.
7. Berufung von Vereinsbeiräten.

## **§ 11 Vorstandssitzung**

- (1) Der Vorstand trifft sich nach Bedarf zur Vorstandssitzung.
- (2) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens zwei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder mindestens ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind.
- (3) Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung, durch einen stellvertretenden Vorsitzenden - auch in Eilfällen - spätestens 5 Werktage vor der Sitzung. Die Einladung kann auch an die seitens des Mitglieds an den Vorstand zuletzt bekannt gegebene E-Mailadresse mit einem gleichzeitigen geeigneten Hinweis auf die Versendung der E-Mail erfolgen, z.B. per SMS. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
- (4) Der Vorstand beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die der stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Nicht-erreichen einer einfachen Mehrheit muss eine zweite Vorstandssitzung einberufen werden.
- (5) Den Mitgliedern des Vorstandes, oder den von diesem beauftragten Mitgliedern, können Auslagen nach Maßstab der Angemessenheit und der gemeinnützigen Zielsetzung des Vereins erstattet werden. Darüber beschließt jeweils der Gesamtvorstand mit 3/4 Mehrheit.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes unmittelbar-ordentliche Mitglied eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Das Nutzen des eigenen Stimmrechts bei einer Verhinderung ist nur über die rechtzeitige und schriftliche Abgabe einer persönlich unterschriebenen und eindeutig auf den/die einzelnen Tagesordnungspunkt/e bezogenen Vollmacht an ein Vorstandsmitglied möglich. Ein „Mitbringen“ durch ein anderes Mitglied ist nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand

oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für:

1. Die Wahl oder Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Kassenprüfers,
  2. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Kassenberichts des Kassenprüfers und der Entlastung des Vorstands,
  3. die Änderung der Satzung (nur möglich wenn die alte Fassung der neuen Fassung gegenübergestellt wird und eine Begründung für die angestrebte Änderung gegeben wird). In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung hinzuweisen. Eine Änderung des Satzungszweck ist nicht möglich,
  4. die Gründung neuer Ortsverbände,
  5. die Differenzierung des Mitglieder-Statut,
  6. die Beschlussfassung zur Beitragsordnung,
  7. die Beschlussfassungen zu vorgelegten Anträgen,
  8. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  9. dem Ausschluss eines Vereinsmitgliedes nach erfolgter Berufung,
  10. die Auflösung des Vereins.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten sechs Monaten des jeweiligen Jahres statt. Die Außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden,
1. wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt,
  2. ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden durch schriftliche Einladung, die auch an die seitens des Mitglieds zuletzt bekannt gegebene E-Mailadresse erfolgen kann, unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen, mit der Angabe der Tagesordnung einberufen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kommt eine verkürzte Frist von 7 Tagen zur Geltung. Der Fristbeginn startet in beiden Fällen mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages.
- (5) Jedes unmittelbar-ordentliche Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung, schriftlich oder per E-Mail, die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Die Ergänzung ist bei Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Danach können in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge mit Ergänzung der

Tagesordnung nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung und mit der 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung, von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder, bei der Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder, anwesend sind. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der erneuten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (8) Für Satzungsänderungen, Namensänderung/Ergänzung des Vereins, einschließlich der Gründung neuer Ortsverbände, ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig, für die Auflösung des Vereins ist eine solche von 4/5-Mehrheit erforderlich.

### **§ 13 Vorstandswahlen**

- (1) Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Art der Abstimmung zur Vorstandswahl (offen/Handzeichen oder geheim/schriftlich) bestimmen die stimmberechtigten Mitglieder durch eine 2/3 Mehrheit. Sollte keine 2/3 Mehrheit zustande kommen, wird automatisch geheim/schriftlich, gewählt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt, es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, hat dann im zweiten oder einem ggf. gebotenen weiteren Wahlgang eine Stichwahl zwischen den verbleibenden Kandidaten stattzufinden, die bis dahin die meisten Stimmen erhalten haben.

### **§ 14 Schatzmeister**

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder den Schatzmeister für eine Amtsdauer von drei Jahren. Der Schatzmeister führt alle Kassen des Vereins, einschließlich des Belegwesens. Wahlberechtigt sind alle unmittelbar-ordentlichen Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören. Der Schatzmeister kann wiedergewählt werden.



## **§ 15 Kassenprüfer**

- (1) Dem Kassenprüfer obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins. Der Kassenprüfer ist zur umfassenden Prüfung der Kassen, einschließlich des Belegwesens, in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder den Kassenprüfer für eine Amtsdauer von drei Jahren. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer können wiedergewählt werden.
- (3) Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr durch den Kassenprüfer zu erfolgen. Prüfungsberichte sind in der darauffolgenden Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen. Der Kassenprüfer kann die Empfehlung erteilen, dass die jährliche Entlastung des Schatzmeisters erfolgen kann. Über die Feststellung der Kassenprüfung durch den Kassenprüfer, ist eine Niederschrift zu erstellen.
- (4) Bei festgestellten Beanstandungen ist der Vorstand zu unterrichten.

## **§ 16 Beirat**

- (1) Beiratsmitglieder beraten den Vorstand. Er besteht vorzugsweise aus den Vorstandsvorsitzenden und den Ortsverbandsleitern der assoziierten Vereine und bestätigten Ortsverbänden. Der Beirat muss jedoch immer eine ungerade Zahl an Beiratsmitgliedern aufweisen. Der Beirat kann immer hinzu kommen besonders wenn es der Vorstand wünscht. Die Beiratsmitglieder werden für jeweils ein Jahr durch den Vorstand berufen.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden einzeln bestimmt. Bestimmt ist, wer vom Vorstand vorgeschlagen wird, dies akzeptiert und auch die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des Vorstandes erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht.

## **§ 17 Protokollierung**

- (1) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es muss enthalten:

1. Den Ort und Zeit der Versammlung,
2. den Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
3. die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder,
4. die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit,

5. die Tagesordnung,
  6. Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen) und die Art der Abstimmung,
  7. die Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.
- (2) Über die Vorstandssitzungen sind einfache Notizen anzufertigen und abzuheften. Anfallende Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:
1. Ort und Zeit der Sitzung,
  2. die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
  3. die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.
- Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstands dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage zum Protokoll zu verwahren.

## § 18 Ortsverband

- (1) Für die Gründung oder Auflösung eines Ortsverbandes ist die Zustimmung durch die Mitgliederversammlung erforderlich. Der Vorschlag hierzu kann von jedem unmittelbar-ordentlichen Mitglied gestellt werden.
- (2) Für jeden Ortsverband muss von diesem ein Leiter gewählt werden. Dieser ist für die ordnungsgemäße Führung des Ortsverbandes verantwortlich.
- (3) Ortsverbände der IFA-Gemeinschaft werden intern in diesem selbst verwaltet. Die Ortsverbände unterliegen jeweils dem Zwecke des Vereins.
- (4) Es muss jährlich eine Ortsverbandsversammlung stattfinden. Diese muss spätestens 14 Werktagen vor der Durchführung der jährlichen Mitgliederversammlung der IFA-Gemeinschaft stattgefunden haben. Nur so ist der Informationsfluss und die eventuelle Antragsstellung an die Mitgliederversammlung des Vereins zu gewährleisten. **Die jährliche Mitgliederversammlung der IFA-Gemeinschaft wird im Februar des jeweiligen Jahres, mit dem genauen Datum der Durchführung (Juni) auf den verschiedensten medialen Wegen bekanntgegeben.**
- (5) Jeder Ortsverband regelt die Angelegenheiten und Aufgaben der internen Belange selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung aller Vorgaben dieser Satzung und evtl. ergänzenden Ordnungen. Ortsverbände sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder die Mitgliederversammlung gefasst bzw. erlassen hat und zu denen die

Ortsverbände eingeladen wurden.

- (6) Über Ortsverbandsversammlungen ist der Vorstand zu informieren. Jeder Ortsverband kann eine Ortsverbandsordnung erstellen, die jedoch der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Vereins bedarf.
- (7) Die Ortsverbandsversammlung ist insbesondere zuständig,
- a) für die Aufnahme und evtl. Ausschluss selbstständig gewonnener Mitglieder, § 4 bis § 7 sind hierbei zu beachten,
  - b) um auf die Satzung gegenüber neu gewonnenen Mitgliedern hinzuweisen und Ihnen diese schriftlich oder wenn gewünscht auch als PDF auszuhändigen, dies wird im Aufnahmeantrag entsprechend vermerkt,
  - c) für die Aufnahme und Übermittlung aller notwendigen Angaben neuer Mitglieder, um diese in das vereinseigene Mitgliederverzeichnis aufnehmen zu können,
  - d) für die Beratung und Abstimmung eigener Anträge, die dem Vereinszweck dienen und der Mitgliederversammlung des Vereins schriftlich vorgelegt werden sollen,
  - e) um über evtl. geplante Aktionen zu informieren, die dem Vereinszweck dienen sollen. Auslagen die hierfür notwendig sind, können nach Maßstab der Angemessenheit und der gemeinnützigen Zielsetzung der IFA-Gemeinschaft und nach erfolgtem schriftlichen Antrag im Vorfeld, erstattet werden. Darüber beschließt jeweils der Gesamtvorstand mit einer 3/4 Mehrheit. Die Auslagen dürfen nicht über der maximalen Alleinvertretungsbefugnis des Vorsitzenden liegen, § 3 ist hierbei besonders zu beachten,
  - f) um sicherzustellen, dass eigene Aktionen die dem Ortsverband dienen sollen und über diese somit nicht informiert werden muss, dem Vereinszweck nicht entgegenstehen,
  - g) den Vorstand über Aktionen zu informieren, was durch die verschiedensten medialen Wege erfolgen kann,
  - h) für die Entlastung des Leiters.

An Ortsverbandsversammlungen dürfen alle Vereinsmitglieder teilnehmen, jedoch ohne evtl. Stimmrechte.

## § 19 Vereinslogo



- (1) Das Vereinslogo der IFA-Gemeinschaft wurde im Vorfeld der Vereinsgründung von werdenden Mitgliedern erarbeitet. Eine Änderung kann nur stattfinden, wenn eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder dieses, in der Gründungsversammlung beantragt.
- (2) Der Zusatz e.V. ist hier beispielhaft schon mit einbezogen, wird aber erst nach der angestrebten Eintragung ins Vereinsregister offiziell getragen.
- (3) Mitwirkende (Konstituierende) Vereine behalten ihr eigenes Logo und ihren Namen. Sie werden auf der Internetpräsenz der IFA-Gemeinschaft in einem eindeutig gekennzeichneten Bereich verlinkt.
- (4) Ortsverbände können ebenfalls eigene Ortsverbandslogos führen, welche auch das Vereinslogo der IFA-Gemeinschaft selbst oder einen erkennbaren Anteil dessen aufweisen dürfen. Jedoch ist der Vorsatz IFA-Gemeinschaft e.V. / Ortsverband ... in der weiteren freien Namenswahl erforderlich und muss auf dem Ortsverbandslogo mit eingearbeitet werden.
- (5) Die Ortsverbandslogos werden einzeln, von der Mitgliederversammlung des Vereins für den jeweiligen Ortsverband genehmigt.

## § 20 Vereinsheim

- (1) Sollte ein Vereinsheim oder etwaige bereitgestellte Räume oder Bereiche für längere Dauer dem Verein zur Verfügung stehen, regelt eine separate Vereinsheim-Ordnung deren Nutzung.
- (2) Die Vereinsheim-Ordnung wird von der Mitgliederversammlung erlassen und beschlossen.

## § 21 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 (9) geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Kinderhospiz- und Familienstiftung (DKFS), Harzstraße 58 in 99734 Nordhausen am Harz. Welche die Mittel ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke, entsprechend ihrer Stiftung zu verwenden hat.

**Vorstehende Satzung der „IFA-Gemeinschaft e.V.“ wurde am 07.06.2014 auf dem Trabitreffen des Trabant- Club Mühlhausen e.V. an der Schwanenteichallee 33 in 99974 Mühlhausen, von der Gründungsversammlung beschlossen.**

Unterschriften der Gründungsmitglieder

1.	5.
2.	6.
3.	7.
4.	8.

Mühlhausen / 07.Juni.2014  
Ort, Datum